

Fristsetzung für Beweisanträge nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO

BGH, Beschluss v. 19.12.2023 – 3 StR 160/22, (für BGHSt vorgesehen)

I. Sachverhalt

Das Kammergericht Berlin hatte den Angeklagten A und dessen Sohn den Angeklagten R wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Angeklagter A) und einer Jugendstrafe von fünf Jahren und 10 Monaten (Angeklagter R) verurteilt. Die Hauptverhandlung fand ab dem 22.11.2018 statt. Am 30.10.2020 teilte der Vorsitzende mit, der Staatsschutzsenat beabsichtige nicht, die Beweisaufnahme über die fortzusetzende Vernehmung eines Zeugen hinaus von Amts wegen auf weiteren Zeugen zu erstrecken. Er bat die Bundesanwaltschaft und die Verteidigung etwaige Beweisanträge bis zum 05.11.2020 zu stellen. Auf weitere Anträge hin wurden weitere Beweise erhoben und schließlich am 05.03.2021 festgestellt, dass alle Anträge erledigt seien. Es wurde sodann – nach Möglichkeit der Stellungnahme von der kein Gebrauch gemacht wurde – eine Frist für die Anbringung von Beweisanträgen gem. § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bis zum 12.03.2021 gesetzt. Die nach Ablauf der Frist gestellten Beweisanträge sind in den Urteilsgründen beschieden.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision des Beschwerdeführers ist bereits unzulässig, im Übrigen aber auch unbegründet. Die Bestimmung der Frist begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Ob die Fristanordnung über den Wortlaut der Vorschrift hinaus noch an weitere Voraussetzungen geknüpft ist, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden worden. Bei Anwendung der anerkannten Auslegungsmethoden ist die Vorschrift aber so zu verstehen, dass eine Frist auch ohne Prozessverschleppungsabsicht bestimmt werden darf: Der Wortlaut sieht als einzige Voraussetzung für die Fristsetzung den Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme vor. Die Regelung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO wurde 2017 geschaffen und in den Gesetzgebungsmaterialien lassen sich durchaus Erwägungen finden, dass durch die Vorschrift ein Mittel gegen Prozessverschleppungsabsicht geschaffen werden sollte. Andererseits verfolgte das Gesetz allgemein das Ziel einer funktions-tauglichen Strafrechtspflege, dem eine anlasslose Fristsetzung dient. Systematische Erwägungen sprechen gegen eine Verknüpfung mit der Verschleppungsabsicht. Auch eine teleologische Auslegung stützt dieses Ergebnis, da die Vorschrift es dem Tatgericht ermöglichen soll, den Abschluss des Verfahrens zu beschleunigen und eine effiziente Verfahrensgestaltung sicherzustellen. Dies würde widerlaufen, wenn zunächst hinreichende Verdachtsmomente für eine Verschleppungsabsicht festgestellt werden müssen.

III. Problemstandort

Das Beweisantragsrecht ist seit der Reform von 2017 immer wieder Gegenstand von Diskussion und Auslegungsfragen. Die Entscheidung liefert zusätzliche Klarheit über das Verständnis von § 244 Abs. 6 S. 3 StPO.